

Marktgemeinde Kaindorf



GZ: 131/9-77/2022 Kaindorf, am 06.09.2022

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Umbau des bestehenden Nebengebäudes mit Nutzungsänderung zu Garage und Stall; Abbruch von Teilen der bestehenden Nebengebäude

Mit der Eingabe vom 18.08.2022 hat Ernst Harald, Kaindorf 135, 8224 Kaindorf um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. 690/1, EZ 420 KG Kaindorf u. Nr. 672/2, EZ 420 KG Kaindorf angesucht.

Die Verhandlung wird mit Ortsaugenschein für mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle 8224 Kaindorf, Kaindorf 135 um anberaumt.

Donnerstag, den 22.09.2022 ca. 14:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der BauG Verhandlung Einwendungen im Sinne des δ 26 Abs. 1 idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.